

## Berufsausbildungsvertrag

Zwischen \_\_\_\_\_ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch \_\_\_\_\_

Anschrift  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_ (auszubildende Person)

Anschrift:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

vorbehaltlich \_\_\_\_\_

folgender

### Berufsausbildungsvertrag nach dem TVAöD – Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG –

geschlossen

#### § 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ausbildungsnachweis der Ausbildung

(1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

(3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in \_\_\_\_\_ zu führen.

## § 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ .
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
- dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach
  - dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005
  - die Tarifverträge, die den TVAöD ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

## § 4 Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet: <sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- (2) Die ausbildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, z. B. an

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## § 5 Dauer der regelmäßigen wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit \_\_\_\_\_ Stunden.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.

## § 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVAöD-BBiG.

Es beträgt zurzeit	im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 EUR
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 EUR
	im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 EUR

<sup>1</sup> Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift der ausbildenden Einrichtung abweicht, ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift der ausbildenden Einrichtung im Kopf des Ausbildungsvertrages.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird.

### § 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD-BBiG in Verbindung mit § 26 TVöD sowie nach weiteren einschlägigen Bestimmungen. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom \_\_\_\_\_ bis 31.12. \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,  
vom 01.01. \_\_\_\_\_ bis 31.12. \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,  
vom 01.01. \_\_\_\_\_ bis 31.12. \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,  
vom 01.01. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Ausbildungstage,

### § 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG und des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9 Nebenabreden**

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. Satz 1 TVAöD-BBiG).

Die gesetzliche Vertretung der  
auszubildenden Person  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte  
vermerken)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Elternteil 1)

\_\_\_\_\_

(ausbildende Einrichtung)

\_\_\_\_\_

(Elternteil 2)

\_\_\_\_\_

(auszubildende Person)

\_\_\_\_\_

(Vormund)

**Ausfertigung für**

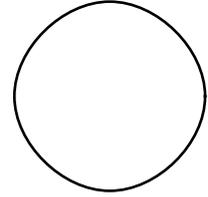


**Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle:**

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist eingetragen in das Verzeichnis der  
Berufsausbildungsverhältnisse

unter Nr.: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Unterschrift der zuständigen Stelle

Siegel